

ecclesiastici) begangen werden.¹⁾ Für diese Auffassung spricht der Umstand, daß die Ablässe durch jeden Verkauf verloren gehen. Daraus aber scheint man nicht mit Gewißheit schließen zu können, daß die Kirche jeden Verkauf derartiger Dinge verbiete. Vor dem Erscheinen des Kodex gingen ja die Ablässe auch verloren, wenn man z. B. einen bereits gebrauchten Rosenkranz an einen andern verschenkte. Trotzdem war es nicht verboten, z. B. den Rosenkranz eines Verstorbenen einem andern zu schenken. Umgekehrt scheint auch Simonie begangen werden zu können ohne daß die Weihe verloren geht, wenn z. B. bei einem privaten Verkauf von Meßgewändern ein höherer Preis bezahlt wird, weil sie geweiht sind. Es ist daher nicht zu verwundern, daß andere Autoren die Ansicht vertreten, durch Verkauf von Rosenkränzen, Kruzifixen, Statuen, auf welche Ablässe geweiht sind, werde keine Simonie begangen, obwohl die Ablässe verloren gingen. Diese Ansicht vertreten Vermeersch,²⁾ Ferreres³⁾ und Arregui.⁴⁾ In der Praxis ist es gestattet, dieser milderen Ansicht zu folgen.

Selbstverständlich ist es auch möglich, daß beim Verkauf von geweihten Gegenständen gegen die solchen Dingen schuldige Ehrfurcht gefehlt werden kann, ohne daß Simonie begangen wird. Dies könnte z. B. leicht zutreffen bei einer öffentlichen Versteigerung. In einem solchen Falle würde man dann eben wie bei einer anderen unwürdigen Behandlung heiliger Gegenstände sich eines Sakrilegs schuldig machen, das je nach dem Grade der Unehrebarkeit eine leichte oder schwere Sünde sein kann.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Das Kloster als Erbe nach einer verstorbenen Schwester.) Die Bäuerin Xaveria hat nach ihrem verstorbenen Manne den Hof mit ca. 30 Joch guten Grundes übernommen. Sie hat sechs Kinder. Der älteste Sohn heiratet vom Hof weg und erhält als vorläufiges Heiratsgut 2000 S. Die Tochter Felizitas geht ins Kloster und erhält 1200 S Aussteuer in barem. Außerdem liefert die Mutter nach und nach ca. 800 S in Sachen für ihre Tochter ans Kloster. Schwester Felizitas stirbt nun zwei Jahre nach ihrer Profeß im Alter von 31 Jahren an Blutvergiftung. Vor ihrem Tode sandte sie ihrer kranken Mutter noch folgende Botschaft: „Ich bitte, meinem Versprechen nachzukommen und mein Erbteil dem Kloster zukommen zu lassen. Das wird Euch für die ganze Familie Segen bringen.“ Welche Pflichten er-

¹⁾ Prümmer, Manuale Theol. Moral. II³/4, n. 564.

²⁾ Vermeersch, Epitome II⁵, n. 12.

³⁾ Ferreres, Compendium I³, 381; zitiert von Arregui n. 199.

⁴⁾ Arregui, Summarium⁵, n. 199.

wachsen nun der Mutter aus dieser Botschaft und dem Versprechen ihrer verstorbenen Tochter?

Es handelt sich hier um eine letztwillige Verfügung der Klosterschwester zugunsten der Kirche. Can. 1513, § 2 bestimmt darüber folgendes: „In ultimis voluntatibus in bonum Ecclesiae servantur, si fieri potest, solemnitates juris civilis; haec si omissae fuerint, heredes moneantur, ut testatoris voluntatem adimpleant.“ Der Mangel der gesetzlichen Form würde also die Verfügung in foro Ecclesiae nicht ungültig machen. Dagegen erhebt sich die Frage, ob Felizitas berechtigt war, eine solche Verfügung zu treffen. Handelte es sich um das Erbteil vom verstorbenen Vater, so wäre dies ohneweiters zu bejahen. Denn dieses Erbteil fiel ihr zu ihren Lebzeiten rechtlich zu. Doch dieses Erbteil wurde ihr in ihrer Aussteuer und den sonstigen Gaben, die das Kloster von der Mutter empfangen hatte, überreichlich ausbezahlt. Es kann sich also nur um den Erbteil handeln, den sie noch von der Mutter zu erwarten hatte. Auf diesen Erbteil hatte Felizitas jedenfalls nicht verzichtet und so konnte sie rechtlich dem Kloster versprechen, ihm dieses Erbteil zukommen zu lassen, falls ihr außer der Aussteuer und den übrigen Gaben noch eines zufiele. Es ist aber fraglich, ob ihr nach dem vorliegenden Vermögensstande der Mutter und der Zahl der Kinder außer ihrer Aussteuer u. s. w. noch etwas zufallen würde. Es ist dies nicht wahrscheinlich. Denn Kinder haben nach dem Gesetz nur ein Recht auf das halbe Vermögen der Eltern, das hier unter sechs Geschwistern zu verteilen ist. Dabei darf nach dem Gewohnheitsrecht, das in der Natur des landwirtschaftlichen Besitzes wurzelt, ein Bauernhof nicht nach dem Verkehrswert, sondern nur nach dem Ertragswert geschätzt werden. Außerdem genießt derjenige Sohn, der den Hof übernimmt, im Interesse der Erhaltung der ungeteilten Höfe ein besonderes Vorzugsrecht. So ist die Hoffnung der Felizitas auf ein Erbe der Mutter nur gering. Diese Überlegung wird dadurch verstärkt, daß selbst der älteste Sohn nur 2000 S Heiratsgut erhielt, also dasselbe wie Felizitas. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß er beim Tode der Mutter etwas daraufbekommt, aber wahrscheinlich ist es nicht.

Aber selbst angenommen, daß Felizitas noch einen rechtlichen Anspruch auf ein Erbteil von ihrer Mutter hätte, ist dieses Recht und damit ihr Versprechen durch ihren Tod vor dem Tode der Mutter hinfällig geworden.

Denn erben und vererben können nur Lebende, und auch sie können nur das vererben, was sie im Todfall rechtlich besitzen oder worauf sie in diesem Moment ein unbedingtes Anrecht besitzen. Der Tote kann nicht mehr erwerben und deshalb auch vor seinem Tode keine rechtliche Verfügung über etwas

treffen, was er erworben hätte, wenn er noch länger gelebt hätte. Das Erbrecht ist eben ein doppelt bedingtes Recht, abhängig vom Tode des Erblassers und dem gleichzeitigen Leben des Erben. Selbst die Kinder eines Erben, der vor dem Tode des Erblassers stirbt, erben nicht deshalb, weil ihnen der Tote dieses Recht übertrug oder vererbte, sondern nur deshalb, weil sie Blutsverwandte des Erblassers sind, denen ein natürliches und gesetzliches Erbrecht zusteht. Würde aber ein Erblasser z. B. sein Patenkind zum Erben einsetzen, so würden nach dessen vorzeitigem Tode die Kinder desselben nichts erben, außer der Erblasser hätte dies ausdrücklich verfügt.

Deshalb konnte Felizitas auch ihr Anrecht auf das Erbe der Mutter nicht auf das Kloster übertragen. Ebenso wie ihr Anrecht auf das Erbe, ist auch ihr Versprechen dem Kloster gegenüber durch ihren vorzeitigen Tod hinfällig geworden, da es eben nur ein bedingtes Versprechen sein konnte.

Es bleibt also dem freien Willen der Mutter überlassen, ob sie die letzte Bitte ihres Kindes erfüllen will. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht, und darum ist es auch kein Unrecht, wenn sie die Bitte des Kindes nicht erfüllt. Vielleicht war auch die Botschaft des Kindes nur in diesem Sinne gemeint und darum überhaupt nicht als letzter Wille, sondern nur als Wunsch und Bitte aufzufassen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

V. (Blumendiebstahl und Restitution.) In X. werden fast alljährlich im Spätherbst in einer Nacht die letzten blühenden Blumen in den Hausgärten furtim abgeschnitten und am nächsten Tag auf dem Markt der nächsten Stadt verkauft. Der Dieb erzielt damit einen Gewinn von 15 bis 20 Mark. Die bestohlenen Gartenbesitzer sind darüber sehr erzürnt, doch nicht so sehr wegen des materiellen Schadens. Sie hätten ja die Blumen nicht selbst verkauft, sondern sich nur noch gern einige Wochen an dem Schmuck ihrer Gärten erfreut.

Wie ist dieser Diebstahl zu beurteilen? Ist zu restituieren? Auf welche Weise?

Kriminalistisch wäre der Fall wohl leichter zu lösen als moraltheologisch. Denn nach allen Anzeichen wäre der Dieb nicht schwer zu entdecken. Daß auch moraltheologisch ein Diebstahl vorliegt, ist unbestreitbar. Denn es ist *ablatio rei alienae domino rationabiliter invito*. Schwieriger ist das Urteil über die *gravitas materiae*. Ob auf die einzelnen Besitzer *gravis materia* entfällt, läßt sich nicht entscheiden, da die Zahl der Besitzer und ihre materielle Lage nicht angegeben ist. Da es sich aber offenbar um einen einheitlichen Diebstahl handelt, muß die *materia per modum unius* genommen werden, *materia*